

berechtigte Mitgliedschaft in der UNO und der Beitritt zu den unter deren Patronat abgeschlossenen internationalen Abkommen nicht länger verwehrt werden darf.

### *I. Territorialgewässer und Anschlußzonen*

Die I. Genfer Seerechtskonvention enthielt keine ausdrückliche Bestimmung über die Breite der Territorialgewässer. Auch die Genfer Seerechtskonferenz von 1960, die über die Breite der Territorialgewässer eine Regelung herbeiführen sollte, traf keine verbindliche Feststellung. Völker gewohnheitsrechtlich gilt, daß die Küstenstaaten berechtigt sind, Territorialgewässer von 3 bis 12 sm für sich in Anspruch zu nehmen, in denen sie ihre volle Souveränität ausüben. Nehmen sie weniger als 12 sm in Anspruch, so können sie dem Territorialgewässerstreifen noch eine Anschlußzone vorlagern, die sich nach Art. 24 der I. Genfer Seerechtskonvention nicht weiter als 12 sm über die Ausgangslinie hinaus erstrecken darf, von der aus die Breite der Territorialgewässer gemessen wird. Solche Anschlußzonen sind nach Art. 24 zulässig, um Verstöße gegen die Zoll-, Finanz-, Einwanderungs- oder Gesundheitsvorschriften des Küstenstaates zu verhindern. Die Praxis hat noch eine weitere Anschlußzone, die Fischereizone, geschaffen.

#### Übersicht über die Entwicklung der Territorialgewässer und Anschlußzonen für Fischereizwecke<sup>13</sup>

	Zahl der Küstenstaaten	
	1.1.1958	31. 12.1967
<i>I. Konservative</i>		
Nur 3 sm breites Territorialgewässer	24 = 29,2%	24 = 22,7%
<i>II. Gemäßigte</i>		
a) Nur 4 bis 12 sm breites Territorialgewässer	27 = 33,2%	44 = 41,5%
b) 3 und mehr sm breites Territorialgewässer mit vorgelagerter Fischereizone bis zu maximal 9 sm, so daß Territorialgewässer und Fischereizone zusammen 12 sm breit sind	11 = 14,6%	20 = 19,0%
<i>III. Radikale</i>		
Mehr als 12 sm breites Territorialgewässer oder Fischereizone	10 = 12,0%	16 = 15,0%
<i>IV. Keine Angaben</i>		
	10 = 12,0%	2 = 1,8%
<b>Summe</b>	<b>82 = 100,0 %</b>	<b>106 = 100,0 %</b>

<sup>13</sup> Zusammengestellt nach *International Legal Materials*, Bd. 5, 1966, S. 618; L. M. Alexander, a. a. O., S. 72; Ranke, „Weltweiter Trend zur Fischereigrenzerweiterung“, *Seeverkehr*, 1966, S. 513; M. I. Kehden / M. L. Henkmann, *Die Inanspruchnahme von Meereszonen durch Küstenstaaten*, Hamburg 1967.